Verordnung

über die Abfallgebühren der Marktgemeinde Hörbranz

Aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses der Marktgemeinde Hörbranz vom 27.04.2022 wird gemäß § 17 Abs. 3 Zi. 4 Finanzausgleichgesetz 2016 (FAG), BGBl. 34/2005, idgF, verordnet:

§1
Begriffsbestimmung

(1) „Wohnungsbenützer" sind alle Personen, die zum Stichtag 01.05. des jeweils laufenden Jahres im Gemeindegebiet Hörbranz ihren Wohnsitz haben.
(2) „Sonstige Abfallbenützer" sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (bspw. Schulen, Altersheime, Büros, etc.).

§2
Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
(2) Das Ausmaß der Abfallgebühren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallwirtschaftsgesetz Vorarlberg, LGBl. Nr. 1/2006, idgF, und wird unterteilt in:
    a. eine Grundgebühr,
    b. eine Abfuhrgrundgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr);
(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
    1. Grundgebühren:
        a. Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
        b. Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
    2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:
        a. Sackgebühr für Bioabfälle
        b. Sackgebühr für Restabfälle
        c. Gebühr für die Entleerung von Bioabfalltonnen
        d. Gebühr für die Entleerung von Restabfalltonnen
    3. Gebühren für die Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Müllsammelzentren (Bauhof):
        a. Gebühr für Sperrmüll
        b. Gebühr für Bauschutt
(4) Die „Grundgebühren" dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für die Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.
Die „Abfuhrgebühren" (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.
Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Müllsammelzentren (Bauhof)"

dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Marktgemeinde Hörbranz anteilig für die Einrichtung, den Betrieb dieser zentralen Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle entfallen, zu entrichten.
(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Detentoren (Mietern, Pächtern, Gebrauchsberechtigten, Fruchtnießern) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Die Eigentümer der Liegenschaften haften persönlich für die Abgabenschuld.
(3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.
(4) Bei Superädifikaten gilt Abs. 1 sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie die Inhaber des Baurechtes.
(5) Für die Abgabe von Abfällen in den Sammelstellen (Bauhof) gelten die Bestimmungen des Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung (Gebührenverordnung) der Gemeindevertretung festgesetzt.
(2) Die Grundgebühr für Wohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.
(3) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben. Die Grundgebühr ist für sonstige Abfallbesitzer nur dann zu entrichten, insofern die Abfälle seitens der Gemeinde abgeführt werden.
(4) Für Wohnungsbenützer ist bei der Anlieferung von Grünschnitt für Kleinmengen (bis 3m³) keine Gebühr zu entrichten.

§ 5
Gebühreneinhebung

(1) Die Grundgebühr wird jährlich zur Zahlung vorgeschrieben (Stichtag 01.05).
(2) Die Abfallgebühr ist bei der Ausgabe der Abfallsäcke zu entrichten.
(3) Die Gebühr für die Entleerung von Bio- und Restabfalltonnen wird dreimonatlich (pro Quartal) zur Zahlung vorgeschrieben.
(4) Die in den Sammelzentren (Bauhof) abgegebenen Abfälle sind vom Abfallbesitzer bei der Abgabe zu entrichten.

§ 6
Ausnahmeregelung

Personen, die während des Abrechnungszeitraumes für die Dauer von mindestens einem halben Jahr aus Hörbranz abwesend sind (Studium, Ausbildung, Arbeit, etc.) werden auf Antrag jeweils für ein Jahr aus der Vorschreibung der Grundgebühr ausgenommen

§ 7
Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken

(1) Je Haushalt oder „Sonstiger Abfallbesitzer" besteht eine Mindestabnahmepflicht für Restabfall (in Form von Restabfallsäcken bzw. Entleerungen der Restabfalltonnen) von
   a. 120l bei Ein- bis Zweipersonenhaushalten
   b. 240l ab Dreipersonenhaushalten.

(2) Die Ausgabe der Abfallsäcke erfolgt bei der Bürgerservicestelle während den Öffnungszeiten.

(3) In begründeten Einzelfällen können über entsprechende Ansuchen Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gemäß Abs. 1 gewährt werden.

§ 8
Schlussbestimmung

Die Verordnung tritt mit 01.05.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung vom 19.12.1991 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Andreas Kresser
Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

MARKTGEMEINDE HÖRBRANZ @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Marktgemeinde Hörbranz Lindauer Straße 58 6912 Hörbranz E-mail:gemeinde@hoerbranz.at überprüft werden.